

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Master-Studiengang Cinematography  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 14.11.2017**

---

### **Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Cinematography der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:\*

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Cinematography an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium als B.F.A. im Studiengang Cinematography oder ein vergleichbarer fachspezifischer Abschluss
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben**

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben einzusenden:

- Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (bitte unbedingt auch die Arbeitsproben und ihre Formate auflisten)
- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten
- eine Darstellung, der Ziele, die die Bewerberin/der Bewerber mit dem Masterstudium erreichen möchte. (maximal 1 Seite)
- die augenärztliche Bestätigung der Farbtauglichkeit (Farbsehtest mit Farbtafeln ist ausreichend)

- eine genre-offene filmische Arbeit, die in eigener Kameraverantwortung realisiert wurde (Der Film muss geeignet sein, sich ein Gesamtbild von der künstlerischen Ausrichtung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Bewerberin/des Bewerbers zu machen. Abzugeben 1x als Video-DVD und 1x als Quicktime-Datei)
- ein Exposé für ein künstlerisches Projekt, zwischen 2 und 5 Seiten mit einem visuellen Konzept in Form eines Moodboards/Storyboards
- zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber dieses Projekt selbst vor einer Kamera in einem maximal zweiminütigen Pitch vorstellen (Die so erstellte Aufnahme muss als Quicktime-Datei eingereicht werden und unbedingt Bestandteil der Bewerbung sein!)
- eine Mappe mit 15 selbstgefertigten Fotos zu einem Thema Ihrer Wahl, die Ihre künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Ihre Beobachtungsgabe und Ihre visuellen Gestaltungsabsichten anschaulich machen. (digital oder analog hergestellt, farbig oder schwarz-weiß / Format 18x24 cm)

#### **§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Mindestens eine mehrwöchige berufliche Tätigkeit, in der eine eigenständig aktuelle künstlerische Arbeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. bildgestaltender Kameramann auf herausragendem Niveau entstanden ist.

#### **§ 5 Das Feststellungsverfahren**

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

*künstlerisch/praktischer Teil:*

Die Bewerberinnen und die Bewerber erhalten ein Thema für eine praktische Arbeit, welche innerhalb des Prüfungszeitraumes anzufertigen ist. (Technik wird gestellt, keine eigenen Geräte erforderlich.)

*mündlicher Teil:*

Ein umfassendes Gespräch zu künstlerisch/praktischen Erfahrungen und Vorhaben, zu den eingereichten Arbeiten und zur fachlich-künstlerischen Ausgangslage und Motivation.

#### **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- das Vorhandensein einer herausragenden künstlerischen Begabung
- das Vorhandensein umfangreicher praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich des jeweiligen persönlichen Schwerpunktes und innerhalb der Gesamtheit visueller Gestaltungsmöglichkeiten
- ausgeprägte Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.